



MARKTGEMEINDE BAD GROSSPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich || 3972 Bad Großpertholz 138

Tel.: 02857/2253 || E-Mail: gemeinde@bad-grosspertholz.gv.at || Website: www.bad-grosspertholz.gv.at

PROTOKOLL

Nr. 4/2019

über die Sitzung des

Gemeinderates

am 03.10.2019

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Bad Großpertholz Nr. 138

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin Martina Sitz (ÖVP)

Vizebürgermeister Rudolf Stöger (ÖVP)

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:

GfGR Manfred Kuttner (ÖVP)

GfGR Peter Kitzler (ÖVP)

GfGR Ing. Wolfgang Mörzinger (ÖVP)

GfGR Helmut Leutgeb (SPÖ)

Die Gemeinderäte:

GR Michael Laister (ÖVP)

GR Hartwig Lassl (ÖVP)

GR Martin THOMAS (ÖVP)

GR Franz Laister (ÖVP)

GR Wilhelm Peschke (ÖVP)

GR Thomas Glaser (ÖVP)

GR Ewald Wiesmüller (ÖVP)

GR Erika Aigner (ÖVP)

GR Engelbert Artner (SPÖ)

GR Hermann Stütz (SPÖ)

GR Josef Scharinger (SPÖ)

GR DI (FH) DI Hermann Hahn (FPÖ)

Ansonsten anwesend:

AL Stefan Hellinger als Schriftführer

Entschuldigt abwesend:

GR Helmut Josef Leutgeb (SPÖ)

Nicht entschuldigt abwesend:

Den Vorsitz in der Sitzung führt Bgm. Martina Sitz die die Erschienenen begrüßt und feststellt:

a) dass die Sitzung öffentlich ist,

b) dass alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß und zeitgerecht zur heutigen Sitzung eingeladen wurden,

c) dass die Tagesordnung der Sitzung ordnungsgemäß kundgemacht war und

d) dass die Sitzung beschlussfähig ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht GR Hahn, nachstehenden, von ihm eingebrachten Dringlichkeitsanträge in die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil aufzunehmen:

GR Hahn verliest den eingebrachten Dringlichkeitsantrag:

„Beratung über Benützungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Bad Großpertholz und dem Verein Naturpark Nordwald bezüglich verschiedener Gemeindegrundstücke“

Einige der Grundstücke, welche seit Jahrzehnten durch den Verein Naturpark Nordwald genutzt werden, befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Bad Großpertholz, es gibt aber keine schriftliche Benützungsvereinbarung diesbezüglich. Diese Konstellation wurde bisher nicht bereinigt, führt aber mitunter zu Schwierigkeiten, nicht zuletzt in haftungstechnischen Fragen. Dies ist gegenwärtig insofern problematisch für die dringend anstehenden Sanierungsarbeiten des Aussichtsturms. Zumal dieses Thema schon vor einiger Zeit bei der Gemeinde deponiert wurde, und, soweit bekannt, auch schon Fraktionsintern thematisiert wurde, sich bei heutiger Gemeinderatssitzung aber leider wieder nicht auf der Tagesordnung befindet, ersuche ich daher den Gemeinderat gegenständlichen Punkt auf die Tagesordnung heutiger Sitzung zu nehmen, um dieses für den Verein Naturpark Nordwald wichtige Thema einer ehest möglichen Erledigung zuführen zu können.

Die Bgm. bringt die Aufnahme dieses Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung des öffentlichen Teiles zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Die Tagesordnung wird somit um den Punkt 16 „Beratung über Benützungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Bad Großpertholz und dem Verein Naturpark Nordwald bezüglich verschiedener Gemeindegrundstücke.“ erweitert.

Tagesordnung

- 1) Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2019 und 11.07.2019
- 2) Beschlussfassung über Neubesetzung diverser Funktionen nach Ausscheiden von Hr. Tannhäuser und Herrn Kreuter
- 3) Ergänzungswahl des Prüfungsausschusses
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes über die Gebarungsprüfung vom 27.06.2019
- 5) Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung einer Teilfläche der Öffentlichen Wegparzelle 2010 in der KG Watzmanns als Gemeindestraße bzw. als Öffentliches Gut
- 6) Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung von Teilflächen der KG Steinbach als Gemeindestraße bzw. als Öffentliches Gut
- 7) Grundsatzbeschluss über Widmung Öffentliches Gut in der KG Weikertschlag
- 8) Beschlussfassung über Vereinförderungsrichtlinien
- 9) Beschlussfassung über Verträge betreffend Winterdienst
- 10) Beschlussfassung über Versicherungsverträge der Marktgemeinde Bad Großpertholz
- 11) Beschlussfassung über Ankauf von Kommunalfahrzeugen
- 12) Beschlussfassung über Pachtvertrag Heil- u. Bademoorverwertung
- 13) Beschlussfassung über die Nutzungsvereinbarung betreffend Grundbenützung für Buswartehäuschen in Karlstift
- 14) Information/Bericht über Zufahrt Metz/Karl (Stadlberg)
- 15) Beschlussfassung über 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Bad Großpertholz für das Jahr 2019
- 16) Beratung über Benützungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Bad Großpertholz und dem Verein Naturpark Nordwald bezüglich verschiedener Gemeindegrundstücke

Sitzungsverlauf

Punkt 1:

Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2019 und 11.07.2019

Gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2019 und 11.07.2019 werden keine Einwendungen erhoben. Die Protokolle gelten als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 2:

Beschlussfassung über Neubesetzung diverser Funktionen nach Ausscheiden von Hr. Tannhäuser und Herrn Kreuter

Bgm. Sitz informiert, dass alle Funktionen bis auf die Funktion „Obmann ARGE Mountainbike Waldviertel“ von Hr. Tannhäuser an sie übergehen. Sie soll als Beauftragte seitens der Mgde. für die ARGE Mountainbike Waldviertel fungieren. Ihre bisherigen Funktionen übernimmt Hr. Vbgm. Stöger. Die Funktion „Güterwege, Land- und Forstwirtschaft von Vbgm. Stöger übernimmt Laister Franz und die Funktionen von Kreuter Christian übernimmt GR Lassl.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die neue Funktionseinteilung genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 3:

Ergänzungswahl des Prüfungsausschusses

Es wurde seitens der ÖVP ein Wahlvorschlag gem. § 107 NÖ Gemeindeordnung 1973 lautend auf Hartwig Lassl eingebracht. Anschließend wurde die Ergänzungswahl des Prüfungsausschusses als geheime Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt. Als Wahlhelfer wurden GfGR Kitzler und GfGR Leutgeb bestimmt. Nach Auszählung der Stimmen wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Abgegebene Stimmen: 18

Gültig: 15

Ungültig: 3

Stimmen lautend auf Lassl: 15

Der Gemeinderat Hartwig Lassl ist daher zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Punkt 4:

Kenntnisnahme des Berichtes über die Gebarungsprüfung vom 27.06.2019

Bgm. Sitz verweist auf den vorliegenden Bericht über die erfolgten Gebarungsprüfungen am 27.06.2019.

GR Hahn bemängelt die Protokollführung des Prüfungsausschusses.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht über die Gebarungsprüfung vom 27.06.2019 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich

1 Gegenstimme (GR DI (FH) DI Hermann Hahn (FPÖ))

1 Stimmenthaltung (GR Josef Scharinger (SPÖ))

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 5:

Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung einer Teilfläche der Öffentlichen Wegparzelle 2010 in der KG Watzmanns als Gemeindestraße bzw. als Öffentliches Gut

Fr. Bgm. verliest nachstehenden Beschlussentwurf:

Die im Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, in 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, vom 11.06.2019, GZ. 11856/17, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „1“ bezeichnete Trennfläche mit 3 m² des Grundstückes 1998/15 (zur Vereinigung mit dem Grundstück 137/1), mit „2“ bezeichnete Trennfläche mit 360 m² des Grundstückes 2010 (zur Vereinigung mit dem Grundstück 137/1), mit „5“ bezeichnete Trennfläche mit 99 m² des Grundstückes 1998/15 (zur Vereinigung mit dem Grundstück .19/1), mit „6“ bezeichnete Trennfläche mit 83 m² des Grundstückes 2010 (zur Vereinigung mit dem Grundstück .19/1), vorgetragen ob der EZ. 115 im Grundbuch der KG Watzmanns werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und in das Eigentum der Gemeinde übernommen,

mit „8“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 138/1 im Ausmaß von 226 m² und mit „9“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 140 im Ausmaß von 63 m² vorgetragen ob der EZ. 19, im Grundbuch der KG Watzmanns werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und mit dem Grundstück Nr. 1998/15 der EZ. 115 KG Watzmanns (Öffentliches Gut) vereinigt.

Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorstehenden Beschluss fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 6:

Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung von Teilflächen der KG Steinbach als Gemeindestraße bzw. als Öffentliches Gut

Fr. Bgm. verliest den Beschlussentwurf gemäß Beilage A).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorstehenden Beschluss fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 7:

Grundsatzbeschluss über Widmung Öffentliches Gut in der KG Weikertschlag

Fr. Bgm. verliest nachstehenden Beschlussentwurf:

Die im Auszug aus dem Katasterplan der KG Weikertschlag vom 24.09.2019 rot dargestellte Fläche der Grundstücke 443/1 (EZ 11), 339 (EZ 72) und 340 (EZ 72), welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, im Ausmaß von rd. 188 m², wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorstehenden Beschluss fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 8:

Beschlussfassung über Vereinförderungsrichtlinien

GfGR Kitzler erläutert, dass die Vereinförderungsrichtlinien evaluiert wurden. Die Grundstruktur der Förderungen ist gleichgeblieben. Der Katalog der nicht förderbaren Ausgaben wurde erweitert.

GR Hahn bringt ein Anliegen betreffend Förderung für Verein Naturpark Nordwald vor.

Bgm. Sitz erklärt, dass ein Konzept vorgelegt werden muss und anschließend die Förderung für diesen Verein anhand dieses Konzeptes beurteilt wird.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinförderungsrichtlinien (Beilage B) beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 9:

Beschlussfassung über Verträge betreffend Winterdienst

Auf Anfrage von GR Scharinger erläutert Fr. Sitz die Gehsteigräumung hinsichtlich Straßenstücke ohne Gehsteig (Bankette).

Es wird von GR Scharinger vorgebracht Sicherheitsbekleidung für Hr. Ionescu Ion, welcher die Gehsteige in Karlstift räumt, anzukaufen. Auf Anfrage von GR Hahn wird die Legende der Winterdienst-Einsatzstrecken von Fr. Bgm. erläutert. Weiters wird erläutert, dass es künftig GPS-Erfassung für alle Frächter zur Erfassung der Strecken und Kontrolle der Einsätze geben wird. Die erfassten Einsatzstrecken sind für die Öffentlichkeit am Gemeindeamt einsehbar.

Vor der Beschlussfassung verlassen GR THOMAS, GR Glaser und GR Wiesmüller aus Befangenheitsgründen den Sitzungssaal.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Winterdienstverträge für Decker Reinhard und Martin THOMAS (Beilage C) beschließen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich

1 Stimmenthaltung: GR Hahn Hermann (FPÖ)

Beschluss: der Antrag wird angenommen

GR THOMAS, GR Glaser und GR Wiesmüller betreten den Sitzungssaal wieder.

Punkt 10:

Beschlussfassung über Versicherungsverträge der Marktgemeinde Bad Großpertholz

Fr. Bgm. erläutert das Versicherungsvertragsangebot der NÖ Versicherung (Kommunal-Sachversicherung-Komplettschutz für Gemeindegebäude – OFFERT 206.272/6).

Dieses Angebot umfasst alle Gemeindegebäude mit einem einheitlichen Versicherungskomplettschutz (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Leitungswasser, Glas, Sturm, Katastrophen, Büromaschinen). Die Prämie verändert sich von € 14.266,62 auf € 21.470,24.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge das Angebot der Niederösterreichischen Versicherung (Offert 206.272/6) beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 11:

Beschlussfassung über Ankauf von Kommunalfahrzeugen

GfGR Kuttner erläutert die derzeitige Fuhrpark-Situation am Bauhof und erläutert die eingeholten Angebote hinsichtlich eines Multifunktionsladers (Avant 640) und eines Busses (Toyota/Peugeot).

Das Billigstangebot für einen Multifunktionslader mit der derzeitig benötigten Ausstattung (inkl. Schneefräse) beläuft sich auf € 63.348,90.

Das Bestangebot für einen Bus (Toyota 150 PS, Allrad) beläuft sich auf € 35.570,43.

Anfrage von GR Scharinger bezügl. einer neuen Schneefräse.

Anfrage von GR Hahn, dass der Verein Naturpark Nordwald für den auszuscheidenden Bus Interesse hätte. Bgm. Sitz erklärt, dass sich die Gemeinde diesbezüglich zu gegebenem Zeitpunkt beim Verein melden wird.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Angebote für den Multifunktionslader Avant 640 und für den Bus (Toyota) beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 12:

Beschlussfassung über Pachtvertrag Heil- u. Bademoorverwertung

GR Kitzler erläutert die Historie des Vertrages, dass der Pachtvertrag überarbeitet wurde und erläutert die geänderten Punkte.

Es folgen Anfragen von GR Hahn bezügl. Pachtdauer, Kündigungsgrund, Unterverpachtung, Naturschutzrechtlicher Bewilligung, Vorkaufsrecht, Abbaumenge und er bemängelt die generelle Vorgangsweise.

Anfrage von GR Scharinger, welches Personal künftig eingesetzt wird. GR Kitzler antwortet, dass das Kurhotel für das Personal zuständig sein wird.

Anfrage von GR Hahn, ob der Pachtvertrag für die Sicherstellung einer Bank benötigt wird, welche GR Kitzler mit nein beantwortet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Pachtvertrag (Beilage D) beschließen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich

5 Gegenstimmen: GfGR Helmut Leutgeb (SPÖ), GR Engelbert Artner (SPÖ), GR Hermann Stütz (SPÖ), GR Josef Scharinger (SPÖ), GR DI (FH) DI Hermann Hahn (FPÖ)

1 Stimmenthaltung: GR Aigner Erika

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 13:

Beschlussfassung über die Nutzungsvereinbarung betreffend Grundbenützung für Buswartehäuschen in Karlstift

Vbgm. Stöger Rudolf erläutert die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit Fr. Zeiler. Anfrage von GR Scharinger wann die Asphaltierungsarbeiten in Karlstift beginnen. Vbgm Stöger antwortet, dass diese am 07.10.2019 beginnen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung (Beilage E) beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 14:

Information/Bericht über Zufahrt Metz/Karl (Stadlberg)

GR Peschke erläutert das an alle Gemeinderäte ergangene Informationsschreiben in welcher ausgeführt wird, dass die Marktgemeinde Bad Großpertholz 2015 rechtswidrigerweise Umwidmungen durchgeführt hat (Zufahrt Metz/Karl welche sich im Privateigentum befindet, wurde als Verkehrsfläche privat umgewidmet). Weiters berichtet GR Peschke, dass das DÖRP (Digitale Örtliche Raumordnungsprogram) 2014 überarbeitet worden ist und digitalisiert worden ist. Diese Umwidmung wurde ordnungsgemäß durchgeführt und auch vom Amt der NÖ Landesregierung geprüft und für in Ordnung befunden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht über die Zufahrt Metz/Karl (Stadlberg) zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 15:

Beschlussfassung über 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 lag in der Zeit vom 31.08.2018 bis 13.09.2018 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 16:

Beratung über Benützungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Bad Großpertholz und dem Verein Naturpark Nordwald bezüglich verschiedener Gemeindegrundstücke

GR Hahn erläutert, dass sich 3 Grundstücksflächen im Naturpark Nordwald im Eigentum der Mgde. Bad Großpertholz befinden (inkl. Fläche Aussichtsturm). Aufgrund von Haftungsfragen und der Beabsichtigten Sanierung des Aussichtsturmes möchte der Verein Naturpark Nordwald eine Benützungsvereinbarung mit der Mgde. Bad Großpertholz abschließen. Bgm. Sitz erläutert, dass diese Angelegenheit zeitnah im der nächsten Gemeindevorstandssitzung behandelt wird.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat beschließen, dass diese Angelegenheit im Gemeindevorstand behandelt wird.

Aufgrund von Befangenheitsgründen stimmt GR Hahn nicht mit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abschließend bringt Bgm. Sitz ein Anliegen betreffend Öl-Förderung vor und schließt anschließend die Sitzung.

g.g.g.

Die Bürgermeisterin:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Schriftführer:

Anlagen:

Tagesordnung mit Einladungskurrende

Beilage A) - Beschlussentwurf – Widmung Öffentliches Gut

Beilage B) - Vereinförderungsrichtlinien

Beilage C) – Winterdienstvertrag

Beilage D) – Pachtvertrag Moorverwertung

Beilage E) – Nutzungsvereinbarung Zeiler

KUNDMACHUNG

=====

Der Gemeinderat der Marktgemeinde **Bad Großpertholz** hat in seiner Sitzung
am03.10.2019.....beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 70412** in der KG Steinbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 3, 6

- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 207/3

- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 70412** in der KG Steinbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 5, 8, 11

- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Grundstück Nr. 78/1, 207/3

- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der/Die BürgermeisterIn

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Vereinförderung:

Für die nachstehenden Förderungen kommen nur gemeinnützige Vereine und freiwillige Feuerwehren in Betracht, die ihren Sitz und ihre Tätigkeit in der Marktgemeinde Bad Großpertholz ausüben. Auf die Auszahlung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Jede Förderung muss durch den Gemeinderat bewilligt werden. Die Förderung kann, ohne Angabe von Gründen, jederzeit widersagt werden.

Investitionsförderung:

Förderbar sind Investitionen in Wirtschaftsgüter welche der Organisationen längerfristig zur Verfügung stehen. Nicht förderbar sind Investitionen, welche bereits durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz finanziell oder materiell unterstützt werden.

Der Förderbetrag beträgt bis zu 10% der Brutto Investitionssumme. Ist die Organisation vorsteuerabzugsberechtigt, beträgt die Förderung bis zu 10% der Netto Investitionssumme. Die Investitionssumme muss durch eine ordnungsgemäße Rechnung und einen Überweisungsbeleg nachgewiesen werden.

Der Förderbetrag ist pro Jahr und Organisation mit max. € 2.500,-- begrenzt.

Ab einer Investitionssumme von € 10.000,-- müssen vor der Investition 2 (zwei) Vergleichsangebote am Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Großpertholz abgegeben werden. Die endgültige Investitionssumme muss durch eine ordnungsgemäße Rechnung und einen Überweisungsbeleg nachgewiesen werden. Der Förderbetrag beträgt bis zu 10% der Brutto Investitionssumme. Ist die Organisation vorsteuerabzugsberechtigt, beträgt die Förderung bis zu 10% der Netto Investitionssumme.

Basisförderung:

Für die Basisförderung werden die begünstigten Organisationen in drei Kategorien eingeordnet. Kategorie 1 (gemeinnützige Vereine), Kategorie 2 (Fremdenverkehrsvereine), Kategorie 3 (freiwillige Feuerwehr). Die drei Kategorien werden gesondert betrachtet und einzeln gefördert.

Kategorie 1: Vom Gemeinderat ist jährlich eine Gesamtsumme an Fördergeld für die Kategorie 1 zu beschließen.

Gemeinnützige Vereine welche an diesem Fördertopf teilnehmen wollen, müssen bis zum 31. Juli ihre Ausgaben am Gemeindeamt bekanntgeben. Die Ausgaben sind durch den aktuellen Jahresabschluss nachzuweisen. Im Jahresabschluss müssen die Ausgaben genau aufgeschlüsselt sein.

Nicht förderbar sind Ausgaben wie zum Beispiel:

- Ausgaben für Veranstaltungen bei denen auch Einnahmen lukriert werden
- Ausgaben welche bereits bei der Investitionsförderung gefördert wurden
- Ausgaben für Arbeitsleistungen der Mitglieder
- Ausgaben für Vereinsausflüge
- Ausgaben für Geschenke für Mitglieder bzw ehemalige Mitglieder
- Ausgaben für die Verpflegung der Mitglieder
- Ausgaben für Festbesuche
- Ausgaben für Pflege der Kameradschaft

- Ausgaben für die Jahreshauptversammlung
- Ausgaben wie „sonstiger Aufwand“ oder „diverse Aufwendungen“

Auf Aufforderung des Gemeindeamtes müssen die Ausgaben mit Rechnungen nachgewiesen werden. Werden die Rechnungen nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Aufforderung am Gemeindeamt abgegeben, sind diese Ausgaben nicht förderbar.

Die förderbaren Ausgaben eines gemeinnützigen Vereins werden summiert. Diese Summe wird im Verhältnis zu den förderbaren Ausgaben aller anderen gemeinnützigen Vereine gesetzt. Dieses Verhältnis multipliziert mit der Gesamtsumme an Fördergeld ergibt den Förderbetrag für den gemeinnützigen Verein. Dieser Betrag wird kaufmännisch auf volle € 10,-- aufgerundet bzw abgerundet.

Alle gemeinnützigen Vereine, welche einen Antrag auf Basisförderung stellen bekommen eine Basisförderung in Höhe von mindestens € 100,-- unabhängig der Höhe der förderbaren Ausgaben. Dieser Antrag muss eine kurze Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten des Vereins enthalten.

Sollte ein gemeinnütziger Verein bereits durch eine Sonderförderung durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz unterstützt werden, dann ist dieser gemeinnützige Verein nicht berechtigt die Basisförderung in Anspruch zu nehmen.

Formel für Förderung:

$$\frac{\text{Summe förderbare Ausgaben Organisation A}}{\text{Summe förderbare Ausgaben Organisaitonen Kategorie 1}} \times \text{Fördergeld Kategorie 1}$$

Kategorie 2: Der Förderbetrag eines Fremdenverkehrsvereins einer Ortschaft ist abhängig von der Höhe der Nächtigungstaxe dieser Ortschaft. Der Gemeinderat bestimmt jährlich welcher Anteil (Prozentsatz) der Nächtigungstaxe an die Fremdenverkehrsvereine ausbezahlt wird.

Kategorie 3: Vom Gemeinderat ist jährlich eine Gesamtsumme an Fördergeld für die Kategorie 3 zu beschließen.

Freiwillige Feuerwehren welche an diesem Fördertopf teilnehmen wollen, müssen bis zum 31. Juli ihre Ausgaben am Gemeindeamt bekanntgeben. Die Ausgaben sind durch den aktuellen Jahresabschluss nachzuweisen. Im Jahresabschluss müssen die Ausgaben genau aufgeschlüsselt sein.

Nicht förderbar sind Ausgaben wie zum Beispiel:

- Ausgaben für Veranstaltungen bei denen auch Einnahmen lukriert werden
- Ausgaben welche bereits bei der Investitionsförderung gefördert wurden
- Ausgaben für Arbeitsleistungen der Mitglieder
- Ausgaben für Vereinsausflüge
- Ausgaben für Geschenke für Mitglieder bzw ehemalige Mitglieder
- Ausgaben für die Verpflegung der Mitglieder
- Ausgaben für Festbesuche
- Ausgaben für Pflege der Kameradschaft
- Ausgaben für die Jahreshauptversammlung
- Ausgaben wie „sonstiger Aufwand“ oder „diverse Aufwendungen“

Auf Aufforderung des Gemeindeamtes müssen die Ausgaben mit Rechnungen nachgewiesen werden. Werden die Rechnungen nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Aufforderung am Gemeindeamt abgegeben, sind diese Ausgaben nicht förderbar.

Die förderbaren Ausgaben einer freiwilligen Feuerwehr werden summiert. Diese Summe wird im Verhältnis zu den förderbaren Ausgaben aller anderen freiwilligen Feuerwehren gesetzt. Dieses Verhältnis multipliziert mit der Gesamtsumme an Fördergeld ergibt den Förderbetrag für die freiwillige Feuerwehr. Dieser Betrag wird kaufmännisch auf volle € 10,-- aufgerundet bzw abgerundet.

Alle freiwilligen Feuerwehren, welche einen Antrag auf Basisförderung stellen bekommen eine Basisförderung in Höhe von mindestens € 100,-- unabhängig der Höhe der förderbaren Ausgaben.

Formel für Förderung:

$$\frac{\text{Summe förderbare Ausgaben Organisation A}}{\text{Summe förderbare Ausgaben Organisationsen Kategorie 3}} \times \text{Fördergeld Kategorie 3}$$

WINTERDIENSTVERTRAG

zwischen der

a) Marktgemeinde Bad Großpertholz (Auftraggeberin)

und

b) (Auftragnehmer)

wie folgt:

PRÄAMBEL

Mit dem gegenständlichen Vertrag beauftragt die Marktgemeinde Bad Großpertholz als Auftraggeberin das angeführte Unternehmen mit der Durchführung des Winterdienstes im näher beschriebenen Vertragsgebiet. Unter Winterdienst wird die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Judikatur (Räumung und/oder Streuung) der vertraglich vereinbarten Straßen verstanden.

Die Auftraggeberin ist aufgrund der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des NÖ Straßengesetzes zur Räumung und Streuung der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen verpflichtet. Mit dem gegenständlichen Vertrag werden die die Auftraggeberin betreffenden Verpflichtungen auf den Auftragnehmer in vollem Umfang überbunden.

Die vom Auftragnehmer übernommene Verpflichtung umfasst nicht nur die Räumung und Streuung der vertragsgegenständlichen Straßen selbst, sondern auch die Kontrolle, ob eine Räumung oder Streuung erforderlich ist. Auch diese Aufgabe hat der Auftragnehmer selbstständig wahrzunehmen.

Ungeachtet der getroffenen Vereinbarung ist der Auftragnehmer allenfalls auch verpflichtet zusätzlich, über ausdrückliche Anordnung der Auftraggeber, Räum- und Streufahrten durchzuführen.

Im Falle der behaupteten Verletzungen der Räum- und Streupflicht in dem vom Auftragnehmer übernommenen Gebiet verpflichtet sich der Auftragnehmer die Auftraggeberin schad- und klagslos zu halten.

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet die übernommenen Pflichten selbst oder mit eigenen Leuten durchzuführen. Die Beiziehung von Subunternehmern bedarf, außer dem Fall von Gefahr im Verzug der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die übernommene Tätigkeit Fahrzeuge zu verwenden, die für die übernommene Tätigkeit geeignet sind.

Die Einsatzzeiten sind vom Auftragnehmern innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist an die Auftraggeberin zu melden, um der Auftraggeberin eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen, ob der Einsatz des Auftragnehmern auch notwendig war. Für den Fall der nicht fristgerechten Meldung verliert der Auftragnehmer seinen Entgeltanspruch.

I. Vertragsgegenstand

Mit dem gegenständlichen Vertrags werden alle sich aus den gesetzlichen Vorschriften und aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stammenden Verpflichtung zur Räumung und Streuung von den in der Beilage ./1, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, detailliert beschriebenen und bezeichneten Flächen von der Auftraggeberin auf den Auftragnehmer übertragen.

Die von der Auftraggeberin an den Auftragnehmer umfasste Verpflichtung umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Besorgung des Winterdienstes. Unter Winterdienst wird für den jeweiligen vertraglich vereinbarten Zeitraum, sowohl die selbstständige und eigenverantwortliche Kontrolle der vom Vertrag umfassten Verkehrsflächen verstanden und auch die Entscheidung, ob und inwieweit eine Schneeräumung und/oder Streuung durchzuführen ist.

Im Rahmen des übernommenen Winterdienstes hat der Auftragnehmer auch den für das Vertragsgebiet von der Auftraggeberin aufgestellten Prioritätenplan (Beilage ./2, welche ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages bildet) zu beachten.

II. Vertragszeit

Der gegenständliche Vertrag beginnt mit der auf die Unterfertigung durch allen Vertragsparteien nächstfolgenden Winterperiode und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils bis zum 30.4. eines jeden Jahres schriftlich aufgekündigt werden.

Die Einhaltung der Schriftform ist Voraussetzung, wobei jegliche Art der Schriftform genügt (eingeschriebener Brief, E-Mail, Telefax, etc.). Die jeweils kündigende Partei trägt die Beweislast dafür, dass die Kündigung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Ungeachtet dessen sind die Vertragsparteien zur sofortigen Vertragsablösung aus nachstehenden Gründen berechtigt:

Die Auftraggeberin ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung den vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Auftragnehmer ist sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern dieser aus persönlichen Gründen nicht zur Durchführung zur übernommenen vertraglichen Verpflichtung in der Lage ist (z. B. schwere Erkrankung) und keine eigenen Dienstnehmer zu Verfügung stehen und dieser trotz nachweislichen Bemühens keinen geeigneten Subunternehmer findet.

III. Werkauftrag an den Auftragnehmer

Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der

- Schneeräumung
- Streuung von Splitt
- Kombinierte Schneeräumung und Splittstreuung

- Räumung und Streuung von Gehsteigen, sowie jeweils die
- Leistung des Bereitschaftsdienstes hinsichtlich der in der Beilage ./1, welche einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages bildet, angeführten Verkehrsflächen durchzuführen.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er bzw. seine eingesetzten Mitarbeiter die fachlichen Kenntnisse über den Winterbetrieb besitzen, insbesondere auch für die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen taugliche Fahrzeuge zur Verfügung hat.

Festgehalten wird, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, aus berechtigten Gründen die Änderung der vom Winterdienst betroffenen Verkehrsflächen auch während der jeweiligen Winterdienstperiode durchzuführen. Die entsprechende Änderung ist entsprechend sachlich zu begründen und dem Auftragnehmer in geeigneter Form ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.

Dies gilt auch für die Änderung des Betreuungsgebietes für die nächste Winterdienstperiode. Die Änderung des Betreuungsgebietes für die nächste Winterdienstperiode kann ohne Begründung erfolgen, wobei die diesbezügliche Änderung dem Auftragnehmer bis spätestens 15.3. des Folgejahres bekanntzugeben ist, dass diesem gegebenenfalls die Möglichkeit offen steht, eine ordnungsgemäße Kündigung des Winterdienstvertrages durchzuführen.

IV. Verwendete Fahrzeuge und eingesetztes Personal

Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf seine Kosten das für den übernommenen Winterdienst erforderliche Fahrzeug auf seine Kosten bereitzustellen. Das Fahrzeug hat allen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen auf seine Kosten zu besorgen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vorlage der Unterlagen sowohl hinsichtlich des verwendeten Fahrzeuges, als auch hinsichtlich der vom Auftragnehmer sonst erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Auftragnehmer zu fordern. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen ohne unnötigen Aufschub der Auftraggeberin zu übermitteln.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse verfügt. Des weiteren ist der Auftragnehmer auch zur Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitsgesetzes verantwortlich. Die Auftraggeberin ist berechtigt in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer entsprechenden Unterlagen anzufordern, welche von diesem ohne unnötigen Aufschub der Auftraggeberin zu übermitteln sind.

V. Durchführung des Winterdienstes und Haftung

Der Auftragnehmer hat den Winterdienst in der Winterdienstperiode selbstständig durchzuführen. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet in der jeweiligen Winterdienstperiode, sofern dies aufgrund der prognostizierten Witterungslage erforderlich ist, entsprechende Kontrollfahrten durchzuführen, ob und inwieweit eine Räumung oder Streuung notwendig ist. Dies gilt insbesondere für den Beginn der Winterdienstperiode, aber auch an deren Ende. Im Herbst hat der Auftragnehmer insbesondere zu kontrollieren, ob auf exponierten Straßenstellen aufgrund tiefer Temperaturen Eisglätte auftritt. Im Frühjahr muss der Auftragnehmer insbesondere kontrollieren, ob in Tauwetterperioden allenfalls durch Schneeschmelze Grundstücksflächen, welche an die Verkehrsflächen angrenzen Schmelzwasser auf

die Verkehrsfläche gelangt, welches in weiterer Folge zur Bildung von Eisglätte führt bzw. führen kann.

Bei vorhersehbaren, außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Eisregen oder Starkschneefälle muss eine vorbeugende Streuung erfolgen.

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet die Schneeräumung und Streuung gleichzeitig durchzuführen. Sollte dies technisch oder aus geographischen Gründen nicht möglich sein, sind Steilstücke, die geräumt wurden so zeitnah wie möglich auch zu streuen. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet diejenige Maßnahme einzusetzen, die für die Erreichung des gesetzlich und vertraglich vereinbarten Zweckes, aber auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten andererseits die geeignetste Maßnahme ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass, wenn es so stark schneit, dass eine Streuung wirkungslos ist, nur die Räumung durchzuführen ist. Erst wenn der Schneefall zurückgeht, ist dann wiederum die kombinierte Räumung und Streuung durchzuführen. Andererseits ist in jenen Zeiten, in denen es nicht schneit aber dennoch Straßenglätte auftritt, natürlich lediglich eine Streuung durchzuführen.

Wie unter Punkt VII. angeführt sind die Aufzeichnungen vom Auftragnehmer an die Auftraggeberin wöchentlich fristgerecht vorzulegen, um der Auftraggeberin eine nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen. Die Auftraggeberin ihrerseits hat binnen der Frist von einer weiteren Woche ab Übermittlung der Unterlagen dem Auftragnehmer bekanntzugeben, ob und inwieweit allenfalls die hinsichtlich des durchgeführten Einsatzes entweder von den bekanntgegebenen Einsatzzeiten oder den durchgeführten Maßnahmen Bedenken bestehen und den Auftragnehmer zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Sollte innerhalb der Frist von einer Woche keine diesbezügliche Aufforderung ergehen, gelten sowohl die Einsatzzeiten, als auch die durchgeführten Maßnahmen als genehmigt. Sollte andererseits die Aufzeichnung von der Auftraggeberin bezweifelt werden, ist nach erfolgter schriftlicher Stellungnahme des Auftragnehmers, welche binnen der Frist von einer weiteren Woche ab Aufforderung der Auftraggeberin zu erfolgen hat, eine persönliche Abklärung durchzuführen. Kommt es dabei zu keiner Einigung, entscheidet die Auftraggeberin vorerst endgültig.

Die Haftung des Auftragnehmers umfasst überdies die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst sowohl die von der Auftraggeberin an den Auftragnehmer übertragenen Räum- und Streupflicht hinsichtlich der im Vertragsgebiet liegenden Straßen, welche in der Beilage ./1, welche einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages bildet, angeführt sind. Eine darüberhinausgehend Haftung, insbesondere für Verbindungsstraßen oder Straßen, die nicht in der Beilage ./1 angeführt sind, trifft den Auftragnehmer nicht. Im übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sowie diese auch die Auftraggeberin trifft.

Im Falle der Behauptung der Verletzung der Räum- und Streupflicht von wem auch immer, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Auftraggeberin hinsichtlich aller behaupteten Ansprüche schad- und klagslos zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die übernommene Tätigkeit eine taugliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen.

Die Schad- und Klagsloshaltung umfasst vor allem auch, dass der Auftragnehmer für den Fall, dass von Dritten Ersatzansprüche wegen angeblicher Verletzung wegen Räum- und Streupflicht an die Auftraggeberin herangetragen wird, sich als Verantwortlicher darstellt, die

entsprechende Korrespondenz führt und alle entsprechenden Auskünfte die für die Durchsetzung der behaupteten Ansprüche erforderlich sind erteilt.

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus der behaupteten Verletzung der Räum- und Streupflicht, hat der Unternehmer anstelle der Auftraggeberin in den Gerichtsprozess einzutreten und alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

Regressansprüche an die Auftraggeberin vom Auftragnehmer sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

VI. Sonstige Verpflichtungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle an den betreuten Strecken auffallenden Umstände, die für die Straßenbetreuung von Interesse sein können, der Auftraggeberin mitzuteilen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet vor Beginn des Winterdienstes die vom Vertrag umfassten Straßen zu besichtigen und allfällige Mängel aufzuzeigen. Diese Mängel sind in einem entsprechenden Protokoll aufzunehmen und von der Auftraggeberin auf ihre Kosten entsprechend zu beheben.

Sollten im Zuge des Winterdienstes während der Winterdienstperiode Beschädigungen insbesondere an Straßeneinrichtungen, aber auch an die Verkehrsfläche angrenzenden Sachen auftreten, die mit der Durchführung des Winterdienstes durch den Auftragnehmer im Zusammenhang stehen, hat der Auftragnehmer die unverzügliche Beseitigung der entsprechenden Schäden zu veranlassen; am Ende der Winterdienstperiode ist wiederum eine Kontrollfahrt durchzuführen, wobei allenfalls noch nicht behobene Schäden aufzunehmen sind und vom Auftragnehmer längstens binnen der Frist von einem Monat nach Ende der Winterdienstperiode auf seine Kosten beheben zu lassen sind. Sofern die Behebung der Schäden von der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung umfasst sind, hat der Auftragnehmer die entsprechenden Schadenmeldungen zu veranlassen. Der Umstand, dass die Schadensbehebung von einer vom Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung umfasst ist, darf keinesfalls zu einer Verzögerung der Verpflichtung zur Schadensbehebung führen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei den entsprechenden Kontrollfahrten von ihr beauftragte Personen (z. B. Bauchhofleiter) beizuziehen.

VII. Entgelt inkl. Auslagenersatz

Dem Auftragnehmer steht für die Erfüllung des Auftrages, sowie aller weiteren vertraglichen Verpflichtungen ein Entgelt, das jeglichen Aufwand – und Auslagenersatz inkludiert – zu und ist dieser monatlich im Nachhinein mit der Auftraggeberin abzurechnen. Das Entgelt wird nach Maßgabe des Tataufwandes ermittelt und ist für eine detaillierte Rechnung vom Auftragnehmer zu erstellen, worauf die einzelnen Positionen zu erkennen sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Einsatzzeiten jeweils bis Montag 24:00 Uhr für die vorangegangene Woche, Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr an die Auftraggeberin in der vertraglich vereinbarten Form zu melden.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur fristgerechten Meldung der Einsatzzeiten nicht nach, verliert er jeglichen Entgeltanspruch. Die Meldung der Einsatzzeiten für die vo-

rangegangene Woche hat entweder per E-Mail, per Telefax oder in Papierform zu erfolgen, wobei im letzteren Fall die entsprechenden Unterlagen jedenfalls spätestens am Dienstag, zu Dienstbeginn im Briefkasten der Auftraggeberin eingelangt sein müssen. Die Beweislast für die fristgerechte Meldung trägt der Auftragnehmer.

Das Entgelt des Auftragnehmers besteht aus zwei Bestandteilen, jeweils exkl. Umsatzsteuer:

a) eine monatliche Pauschale von € 500,-- für die Abgeltung der Bereitschaft

Mit der Pauschale werden insbesondere auch Kontrollfahrten abgegolten. Die Bereitschaftspauschale steht dem Auftragnehmer zu, sofern im entsprechend Monat kein Einsatz erforderlich ist. Sollte tatsächlich ein Einsatz erforderlich sein, werden die tatsächlichen Einsatzzeiten im Sinne der nachstehenden Entlohnungen auf die Pauschale angerechnet.

b) Abgeltung für jede voll erbrachte Stunde Winterdienstleistung

Schneeräumung	€	80,--
Splittstreuung	€	80,--
Kombiniert	€	80,--

Die Rechnung ist der Auftraggeberin vorzulegen. Die vollständig vorgelegte Rechnung ist längstens binnen 30 Tagen nach Einlangen zur Zahlung auf das Konto des Auftragnehmers fällig. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Auftraggeberin mit Forderungen gegen die Auftragnehmerin aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere aus öffentlich rechtlichen Bereichen nicht aufrechnen darf (Aufrechnungsverbot).

Die kleinste Einheit ist eine halbe Stunde.

Es ist geplant eine elektronische Einsatzdatenerfassung ab der Winterperiode 2019/2020 einzuführen. Sollte sich die Auftraggeberin jedoch dazu entschließen, erklärt der Auftragnehmer bereits jetzt mit Installation der technischen Einrichtungen, bestehend unter anderem aus Geräten zur Erfassung der Position der Winterdiensttätigkeiten auf seinen vertragsgegenständlichen Fahrzeugen und Erfassung und Verarbeitung aller damit gewonnenen Daten einverstanden zu sein. Der Einbau, die Wartung, sowie der Betrieb derartiger Geräte erfolgt durch die Auftragnehmerin. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichen aufgezeichneten Einsatzzeiten minutengenau.

Da gegenständlich ein Werkvertrag abgeschlossen ist, kommt weder ein Abzug für die Lohnsteuer oder Sozialversicherung in Betracht und hat der Auftragnehmer selbst für die entsprechende Versteuerung und/oder Versicherung zu sorgen.

Sämtliche vertragsgegenständliche Tarife sind wertgesichert und werden mit dem Transportkostenindex veröffentlicht durch die Wirtschaftskammer NÖ, Fachverband Güterbeförderung valorisiert.

Für die erste Winterperiode gilt der angebotene Tarif ohne Valorisierung. Ausgangsbasis für die Valorisierung ist der für September 2019 verlautbarte Indexwert. Für die Änderung der entsprechenden Tarife ist der jeweils für den Monat September verlautbarte Indexwert maßgebend. Sollte der Auftragnehmer irrtümlicherweise die Valorisierung nicht verrechnen, gilt dies nicht als Verzicht, solange die gesetzliche Verjährungsfrist (drei Jahre) noch offen ist. In diesem Fall kann der Auftragnehmer eine entsprechende Nachverrechnung innerhalb der Verjährungsfrist vornehmen.

VIII. Winterdienstperiode

Die Winterdienstperiode beginnt jeweils am 1.11. eines Jahres und endet am 30.4. des Folgejahres.

IX. Sonstiges

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt und erhält und jede Vertragspartei eine davon.

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Bezirksgericht.

Es gilt ausdrücklich österreichisches Recht.

X. Genehmigung Gemeinderat

Der gegenständliche Vertrag ist aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Gemeinderats.

Bad Großpertholz am,

.....
Martina Sitz, Bürgermeisterin

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Auftragnehmer

Beilagen:
Skizze über Betreuungsbereich Beilage ./1,
Prioritätenplan Beilage ./2

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Bad Großpertholz, 3972 Bad Großpertholz 138
(im Folgenden kurz Verpächterin genannt)

als Verpächterin einerseits

2. der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und
Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H., LG Krems/Donau
FN 38325k, 3972 Bad Großpertholz 138,
vertreten durch den alleinzeichnungsbefugten Geschäftsführer
Herr Dr. Edmund Kitzler, geb. 26.9.1959
(im Folgenden kurz Pächterin genannt)

als Pächterin andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz ist grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 125 KG 07326 Reichenau bestehend aus dem Grundstück 582/2 Wald (10) im Gesamtflächenausmaß von 27.628 m².

Bereits mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.4.1966 VII/3-540/9-1965 wurde das auf den der Marktgemeinde Bad Großpertholz gehörigen Parzellen 580/6, 580/10, 582/2 KG Reichenau vorhandene Moorkommen gemäß § 4 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes vorhandene Moorkommen als Heilpeloid anerkannt.

Die Verlautbarung betreffend der Anerkennung des Heilpeloids erfolgte im Landesgesetzblatt 7600/6-0.

Festgehalten wird, dass die Parzellen 580/6 und 580/10 mit dem Grundstück 582/2 KG Reichenau vereinigt wurden.

Hinsichtlich des Grundstücken 582/2 KG 07326 Reichenau bestehen nachstehende Berechtigungen:

- a) Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16.9.1981 III/1-2074/5-81 wurde gemäß §§ 34, 37 und 39 Wasserrechtsgesetz 1959 die Parzelle 582/2 KG 07326 Reichenau als Schutzgebiet zum Schutze des Großpertholzer Heilmoors bestimmt. In diesem Zusammenhang wurden diverse Auflagen vorgeschrieben, die nach wie vor aufrecht sind.

Des weiteren wurde der Marktgemeinde Bad Großpertholz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.11.2012, GDW2-NA-079/002 die naturschutzrechtliche Bewilligung zum Abbau von Torf auf einer Fläche von 30 x 40 m auf dem Grundstück 582/2 KG Reichenau erteilt. Die diesbezügliche Bewilligung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Zuletzt wurde der Marktgemeinde Bad Großpertholz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13.2.2019, GDL1-V-079/386 die forstrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung hinsichtlich des Grundstückes 582/2 KG Reichenau für ein Flächenausmaß von 2,7627 ha erteilt. In diesem Zusammenhang wurden diverse Auflagen vorgeschrieben.

Im Zusammenhang mit der Moorverwertung wurden der Marktgemeinde Bad Großpertholz folgende Bewilligungen erteilt:

Mit Bescheid der Amts der NÖ Landesregierung vom 17.12.2001 die Neuerrichtung und Verlegung der Heil- und Bademoor-Verwertung in die bestehende Kuranstalt. Des weiteren wurde mit Bescheid des Amts der NÖ Landesregierung vom 21.3.2017, GS4-KUR-7/020-2017 im Hinblick auf den vorstehend genannten Bescheid eine zusätzliche Auflagen, nämlich die jährliche Reinigung der Moormaschine vorgeschrieben.

Der Marktgemeinde Bad Großpertholz wurden auch sanitätsbehördliche Bewilligungen erteilt, die jedoch im Hinblick darauf, da der seinerzeitige Betrieb der Kuranstalt von der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. übernommen wurde, nicht mehr die Marktgemeinde Bad Großpertholz betreffen, sondern der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. zustehen. Auch sind die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht mehr von der Marktgemeinde Bad Großpertholz, sondern von der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. zu erfüllen.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass der Marktgemeinde Bad Großpertholz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.2.1961 XII/G-8/3-1961 auch die gewerberechtliche Bewilligung des freien Gewerbes zur Gewinnung und Aufbereitung von Moor erteilt wurde.

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz hat im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art das Moor auf dem Eingangs erwähnten Grundstück Moor abgebaut. Zur Moorverwertung hat die Marktgemeinde Bad Großpertholz aufgrund des Mietvertrages vom 5.1.1991 Räumlichkeiten im Kellergeschoss des Zubaus im Kurhaus in 3972 Bad Großpertholz 72 gemietet.

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz hatte im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art das auf dem Eingangs erwähnten Grundstück gewonnenen Moor in den gemieteten Räumlichkeiten im Kurhaus verarbeitet und in weiterer Folge verkauft. Der Verkauf erfolgte einerseits an die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. und andererseits auch diverse private Abnehmer. Hauptabnehmer ist die Firma Kelisema in Italien.

Der Betrieb der Moorverwertung in den vergangenen Jahren war zum Teil negativ oder knapp positiv (Betriebsergebnis 2016: Gewinn von € 141,97, 2017:Verlust von € 2.202,43, 2018: Gewinn von € 12.318,87).

Mit dem gegenständlichen Pachtvertrag soll, da einerseits die Verwendung des von der Marktgemeinde Bad Großpertholz gewonnene Moor eine wesentliche Grundlage für den Betrieb der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. darstellt und andererseits anzunehmen ist, dass die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. zur Vermarktung der aufgrund der vorliegenden Genehmigung gewonnen Moors besser geeignet ist, dieser Betrieb an die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. langfristig verpachtet werde (Kündigungsverzicht bis zum 31.12.2050).

I. Vertragsgrundlagen

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.2.1961, XII/G-8/3-1961, Beilage ./ A
Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.4.1966, VII/3-540/9-1965, Beilage ./ B
Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16.9.1981, III/1-2074/5-81, Beilage ./ C
Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.12.2001, GS 4-1/G-3/25-01, Beilage ./ D
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.11.2012, GDW2-NA-079/002, Beilage ./ E
Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21.3.2017, GS4-KUR-7/020-2017, Beilage ./ F
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13.2.2019, GDL1-V-079/386, Beilage ./ G
Aufstellung Jahresabschlüsse 2015-2018, Beilage ./H

II. Umfang des Pachtverhältnisses

Die Verpächterin verpachtet und die Pächterin pachtet das in der Präambel näher beschriebene Unternehmen. Vom Pachtvertrag umfasst sind insbesondere das der Verpächterin gehörige Grundstück 582/2 inneliegend EZ 125 KG 07326 Reichenau. Die Pächterin ist berechtigt das auf diesem Grundstück befindliche Moorkommen abzubauen, in weiterer Folge zu verarbeiten und die gewonnenen Produkte einerseits zum Betrieb des von der Pächterin am Standort 3972 Bad Großpertholz 72 betriebenen Kurhauses zu verwenden, aber auch im In- und Ausland an Abnehmer zu verkaufen.

Die jährliche Entnahmemenge ist über dies durch eine allenfalls zukünftige behördlich festgelegte Mengenbeschränkung z. B. hinsichtlich der nach dem 31.12.2023 zu erwirkenden Verlängerung der naturschutzrechtlichen Bewilligung beschränkt. Bei der Entnahme (Menge) hat die Pächterin die behördlichen Auflagen einzuhalten.

Vom Pachtverhältnis umfasst sind auch die von der Verpächterin erwirkten Berechtigungen, nach welchen Vorschriften auch immer, insbesondere die in der Präambel und dem Punkt I. beschriebenen. Diese stellen einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Pachtverhältnisses dar. Die Pächterin ist verpflichtet die der Verpächter eingegangenen Verpflichtungen (Auflagen) zu erfüllen.

Des Weiteren sind vom Pachtverhältnis auch alle Maschinen und maschinellen Anlagen umfasst, sofern diese von der Verpächterin angeschafft wurden.

Die Pächterin ist auch berechtigt eine Ausweitung des Betriebes insofern vorzunehmen, als insbesondere allenfalls weitere Moorprodukte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entwickelt und vertrieben werden. Die Pächterin ist in diesem Zusammenhang verpflichtet allenfalls weitere erforderliche Berechtigungen auf ihre Kosten zu erwirken.

III. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt mit 1.10.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum

31.12. eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Die Verpächterin verzichtet auf eine Kündigung bis zum 31.12.2050 (befristete Kündigungsverzicht)

Ungeachtet des vereinbarten Kündigungsverzichts ist die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages berechtigt, wenn

- die Pächterin mit der Zahlung von mehr als drei Pachtzinsraten säumig ist und trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest einem Monat den rückständigen Pachtzins nicht bezahlt,
- gegen die Pächterin wegen der nicht bezahlten Pachtzinsraten erfolglos Exekution geführt wird,
- über das Vermögen des Pächterin ein Insolvenzverfahren eröffnet und keine Sanierung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Insolvenzordnung erfolgt,
- die Pächterin den Kurbetrieb am Standort 3972 Bad Großpertholz 72 einstellt; das gilt nicht, wenn der Kurbetrieb an einen anderen Standort im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Großpertholz verlegt wird.

IV. Pachtzins

1.) Der Pachtzins besteht aus einem

- Fixpachtzins und einem
- Fixpreis für Entnahme des Rohproduktes
- gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.) Der Fixpachtzins beträgt monatlich € 750,--
(in Worten: Euro siebenhundertfünfzig). Der Fixpachtzins ist jeweils am Monatsletzten zur Zahlung fällig.

3.) Der Fixpreis für die Entnahme des Rohproduktes beträgt pro verkauftes und auch im Betrieb der Pächterin verwendeten Kilogramm Moorprodukt € 0,26.

Dieser ergibt sich aus den in der Beilage ./H ausgewiesenen Entnahmen für das Rohprodukt Moor.

4.) Die Pächterin ist verpflichtet für das jedes Vertragsjahr jeweils bis zum 28.2. des Folgejahres Rechnung (= Gutschrift) zu legen und den sich aus der Entnahme des Rohproduktes ergebenden Betrag bis längstens 30.4. zu überweisen.

Der Verpächterin steht hinsichtlich der getätigten Lieferungen ein entsprechendes Einsichtsrecht zu (Ablesung des Zählerstandes und solange für die Fremdverkäufe kein eigener Zähler vorhanden ist, Einsicht in die Aufzeichnungen der Pächterin betreffend der Moorverkäufe.)

Soweit der Verkauf an die Pächterin erfolgt, ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Zählerstand abzulesen. Soweit es die Fremdverkäufe betrifft gilt der Lieferzeitpunkt als Basis für die Verrechnung des Rohproduktes und nicht der Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Anstelle der vorstehend beschriebenen Erfassung der gelieferten Moorprodukte ist die Pächterin im Einvernehmen mit der Verpächterin berechtigt eine andere geeignete Einrichtung zur Messung der verkauften Moorprodukte zu installieren (z.B. auch ein Zähler für die Fremdverkäufe).

5.) Des weiteren verpflichtet sich die Pächterin zur Zahlung der gesetzliche Umsatzsteuer sowohl vom Fixpachtzins, als auch vom Umsatzpachtzins in der jeweils gesetzlichen Höhe das sind derzeit 20 %.

V. Wertsicherung

1.) Der im vorstehenden Vertragspunkt vereinbarte Pachtzins und zwar sowohl die Fixpacht, als auch der Fixpreis des Rohproduktes wird auf den Verbraucherpreisindex 2015 oder einer an dessen Stelle tretenden Index des österreichischen Statistiken Zentralamtes wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2019 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen von 10 %, sowohl nach oben, als nach unten bleiben jeweils unberücksichtigt. Wird die Schwellgrenze erstmals überschritten, gilt die außerhalb der Schwellgrenze liegende Indexzahl als Berechnungsgrundlage sowohl für die wertgesicherten Pachtzahlungen, als auch Grundlage für die Berechnung der neuerlichen Schwellgrenze.

2.) Die Pächterin ist verpflichtet hinsichtlich der von ihr zu leistenden Zahlungen eine eingetretene Wertsicherung von sich aus zu beachten und bei der Höhe des Pachtzinses (sowohl Fixpacht, als auch der Fixpreis des Rohproduktes) zu berücksichtigen. Ändert sich die Höhe der Pacht aufgrund der eingetretenen Wertsicherung, so ist der erhöhte Pachtzins ab dem Folgemonat, ab dem die Wertsicherung eingetreten ist, zu bezahlen; hinsichtlich des Fixpreises des Rohproduktes gilt die Änderung ebenfalls ab dem Folgemonat, wobei für die Berechnung die Lieferung und nicht die Rechnungslegung entscheidend ist.

3.) Die Verpächterin hat die Pächterin über den Eintritt der Änderung der Wertsicherung schriftlich zu verständigen.

VI. Rechte und Pflichten der Pächterin

1.) Die Pächtern ist berechtigt das Pachtunternehmen im bisherigen Umfang weiterzuführen.

2.) Die Verpächterin ist damit einverstanden, dass die Pächterin gegenüber der Gewerbebehörde als gewerberechtliche Pächterin namhaft gemacht wird. Die Pächterin ist auch verpflichtet, einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

3.) Eine Unterverpachtung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verpächterin.

4.) Die Pächterin trifft die Betriebspflicht.

5.) Die Pächterin ist verpflichtet alle die Verpächterin treffenden Verpflichtungen gegenüber welcher Behörde auch immer, insbesondere hinsichtlich der im Punkt I. angeführten Bescheiden enthaltenen Auflagen genauestens einzuhalten und die sich aus diesen Auflagen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die periodischen Untersuchungen des gewonnenen Moors durchzuführen und die in diesem Zusammenhang auflaufenden Kosten zu tragen und zwar unter Schad- und Klagsloshaltung der Verpächterin.

6.) Die Pächterin ist auch verpflichtet die bisherigen Genehmigungen aufrecht zu erhalten und alles vorzukehren, damit diese nicht erlöschen. Sollte jedoch der Pächterin die Verlängerung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, verpflichtet sich die Verpächterin diese zu erwirken oder alle zur Erwirkung der Verlängerung notwendigen Erklärungen ohne unnötigen Auf-

schub abzugeben. Das gleiche gilt für den Fall, dass aufgrund einer geänderten Rechtslage weitere Genehmigungen gesetzlich erforderlich sind. Die Kosten für die Verlängerung oder Neugenehmigung, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, sind von der Pächterin unter Schad- und Klagloshaltung der Verpächterin zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Genehmigung in den vorstehend angeführten Fällen durch die Verpächterin erwirkt werden muss. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die naturschutzrechtliche Genehmigung verwiesen. Sollte die Verlängerung der naturschutzrechtlichen Genehmigung durch die Pächterin aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, verpflichtet sich die Verpächterin diese zu erwirken.

7.) Die Pächterin ist auch berechtigt alle sich in den bisher gemieteten Räumlichkeiten befindlichen Einrichtungen im Rahmen des vereinbarten Pachtverhältnisses zu nutzen, unabhängig von der Frage, in wessen Eigentum diese stehen.

Die Pächterin ist jedoch verpflichtet, die von der Verpächterin übernommenen Einrichtungen in einem für den vertragsgemäßen Verbrauch ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und diese allenfalls durch zumindest gleichwertige Einrichtungen auf Ihre Kosten zu ersetzen.

VII. Rechte und Pflichten der Verpächterin

1.) Sollten mit der Übertragung der Gewerbeberechtigung Erklärungen seitens der Verpächterin notwendig sein, verpflichtet sich die Verpächterin alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen ohne unnötigen Aufschub abzugeben.

2.) Die Verpächterin ist berechtigt, die Einhaltung der im Punkt I. genannten Bescheiden ergangenen Auflagen zu überprüfen und die Pächterin in diesem Zusammenhang allenfalls aufzufordern entsprechende Nachweise zu erbringen. In diesem Fall hat die Pächterin die entsprechenden Nachweise ohne unnötigen Aufschub zu überbringen.

3.) Im Übrigen wird das von der Verpächterin im Pachtbetrieb bisher beschäftigte Personal von der Pächterin nicht übernommen.

4.) Mit Wirksamkeit des gegenständlichen Pachtvertrages wird der Mietvertrag zwischen der Pächterin und der Verpächterin hinsichtlich der von der Verpächterin gemieteten Räumlichkeiten im Kurhaus in 3972 Bad Großpertholz 72 einvernehmlich aufgelöst.

VIII. Vertragsstichtag

Vertragsstichtag ist der 1.10.2019 Das Entgelt für die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Lieferungen steht der Verpächterin zu; für Lieferungen die nach dem Vertragsstichtag erfolgen, steht das Entgelt der Pächterin zu.

IX. Vorkaufsrecht

Die Verpächterin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 125 KG 07326 Reichenau bestehend aus dem Grundstück 582/2 Wald (10) im Gesamtflächenausmaß von 27.628 m². Die Marktgemeinde Bad Großpertholz als Verpächterin räumt der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. als Pächterin

ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 bis 1079 ABGB ein, wobei gemäß § 1078 ABGB das Vorkaufrecht auch im Falle anderer Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von der Berechtigten ausgeübt werden kann. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes ist von der Vorkaufsberechtigten ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Sollte über die Angemessenheit des Entgelts keine Einigung erzielt werden, ist das Entgelt von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festzusetzen. Der gerichtlich beeidete Sachverständige ist von beiden Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmen. Sollte diesbezüglich keine Einigung erzielt werden, obliegt die Bestimmung des Sachverständigen dem jeweiligen Präsidenten des Landesgerichts Krems/Donau. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren welche im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorkaufsrechtes entsteht, hat die Vorkaufsberechtigte zu tragen.

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde gemäß Punkt IX. des gegenständlichen Vertrages hinsichtlich der Liegenschaft EZ 125 KG 07326 Reichenau das Vorkaufsrecht für die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. grundbücherlich einverleibt werden kann.

X. Grundbücherliche Sicherstellung

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Pachtverhältnisses in Form eine Bestandrechtes gemäß §§ 1090 ff ABGB.

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz als Eigentümerin der EZ 125 Katastralgemeinde 07326 Reichenau mit dem Grundstück 582/2 erteilt somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dieser Einlagezahl das Bestandrecht gemäß Punkt II bis IV dieses Vertrages für die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H., FN 38325k, grundbücherlich einverleibt wird.

XI. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung des gegenständlichen Pachtvertrages auflaufenden Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer, insbesondere auch die Kosten für die grundbücherliche Einverleibung des Pachtvertrages und des Vorkaufsrechtes trägt die Pächterin unter Schad- und Klagsloshaltung der Verpächterin.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Vertragsverfasser, nämlich die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Edmund Kitzler und Mag. Martin Wabra, 3950 Gmünd, Stadtplatz 43, für die Verfassung des gegenständlichen Vertrages kein Honorar verlangt, somit in diesem Zusammenhang ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde. Die Pächterin hat lediglich im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Pachtvertrages auflaufenden Barauslagen zu bezahlen.

XII. Allgemeine Bestimmungen

Der gegenständliche Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet von denen beide Vertragsparteien je eine erhalten.

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Pachtvertrages aus welchen Gründen auch immer nicht wirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

Bad Großpertholz am,

Für die Marktgemeinde Bad Großpertholz

.....
Martina Sitz, Bürgermeisterin

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H.
durch den alleinzeichnungsbefugten Geschäftsführer Dr. Edmund Kitzler

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Bad Großpertholz, StNr: 09 530/6536,
3972 Bad Großpertholz 138

als einerseits und

2. Hildegard Zeiler, geb. 14.5.1964, 3973 Karlstift 63

als andererseits,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Frau Hildegard Zeiler ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 226 KG 07315 Karlstift zu der unter anderem das Grundstück 54 Bauf (10) Bauf (20) Gärten (10) KG Karlstift gehört. An dieses Grundstück grenzt die LB 38 an. Unmittelbar angrenzend an dieses Grundstück besteht schon seit Jahrzehnten eine Postautobushaltestelle mit einer entsprechenden Haltebucht. Im Zuge der Sanierung der LB 38 im Ortsgebiet von 3973 Karlstift im Jahre 2019 soll im Anschluss an die Parkbucht auch ein Wartehäuschen errichtet werden. Das Wartehäuschen soll ein Außenmaß von ca. 2,5 m x 3,5 m aufweisen und soll auf Kosten der Marktgemeinde Bad Großpertholz errichtet und auch in Zukunft erhalten werden.

Frau Hildegard Zeiler ist mit der Errichtung des Wartehäuschens einverstanden, wobei die diesbezügliche Vereinbarung auf eine Dauer von [40?!] Jahren geschlossen wird und auch für ihre Rechtsnachfolger gilt bzw. sofern und solange die Marktgemeinde Bad Großpertholz ihrer Instandhaltungsverpflichtung nachkommt. Die Vereinbarung gilt auch dann, wenn der öffentliche Busverkehr von einem anderen Unternehmen durchgeführt wird, als vom derzeitigen Unternehmen der Post.

Lediglich für den Fall, dass der öffentliche Busverkehr auf Dauer zur Gänze eingestellt werden sollte, erlischt nach Ablauf der Einstellung des öffentlichen Busverkehrs von zumindest drei Jahren die gegenständliche Vereinbarung.

1. Eigentumsverhältnisse und Vertragsgegenstand

a) Frau Hildegard Zeiler ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 226 KG 07315 Karlstift zu der unter anderem das Grundstück 54 Bauf (10) Bauf (20) Gärten (10) KG Karlstift gehört.

```
KATASTRALGEMEINDE 07315 Karlstift                EINLAGEZAHL  226
BEZIRKSGERICHT  Gmünd
*****
Letzte TZ 3157/2010
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G  BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
  54    G  GST-Fläche        *       737
        Bauf.(10)           252
        Bauf.(20)           5
        Gärten(10)         480  Karlstift 33

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
  2  a 3725/2001 Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens
      über Gst 53 für Gst 54
***** B *****
  3 ANTEIL: 1/1
    Hildegard Zeiler
    GEB: 1964-05-14 ADR: Karlstift 36 3973
    a 3725/2001 Kaufvertrag 2000-12-22 Eigentumsrecht
    b 3157/2010 Einantwortungsbeschluss 2010-06-08 Eigentumsrecht
    c 3157/2010 Zusammenziehung der Anteile
***** C *****
***** HINWEIS *****
      Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
```

b) Frau Hildegard Zeiler räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der Marktgemeinde Bad Großpertholz das Recht ein, auf einer Fläche von 3,5m (Längsausdehnung) und von maximal 2,5m (Tiefe) ein Wartehäuschen auf dem Grundstück Nr.: 54 zu errichten. Die nicht maßstabsgetreue Lage des von der Marktgemeinde Bad Großpertholz zu errichtende Wartehäuschen ist im beiliegenden Auszug aus dem NÖ Atlas, Beilage /1, welche eine integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildet, schematisch eingezeichnet.

2. Dauer der Vereinbarung

a) Die Vereinbarung tritt mit 1.9.2019 in Kraft und wird auf die Dauer von [40] Jahren abgeschlossen, sodass Sie am 31.8.2059 endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

b) Ungeachtet der vereinbarten Vertragslaufzeit ist Frau Hildegard Zeiler bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt die gegenständliche Vereinbarung aufzukündigen, sofern die Marktge-

meinde Bad Großpertholz ihrer vereinbarten Instandhaltungsverpflichtung nicht nachkommt oder das Wartehäuschen zu einem anderen Zweck verwendet.

c) Die Marktgemeinde Bad Großpertholz ist berechtigt die gegenständliche Vereinbarung ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer ohne Angabe von Gründen aufzukündigen.

3. Gegenleistung

Eine Gegenleistung für die Berechtigung zur Errichtung des Vertragsobjektes wird nicht vereinbart.

4. Instandhaltungspflichten

Für den Fall der Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung (bei Zeitablauf oder vorzeitige Aufkündigung durch den jeweiligen Grundeigentümer oder durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz) ist die Marktgemeinde Bad Großpertholz verpflichtet das errichtete Wartehäuschen auf ihre Kosten zu entfernen, die in diesem Zusammenhang anfallenden Materialien ordnungsgemäß zu entsorgen und insofern wieder den ursprünglichen Zustand herzustellen, auch das Fundament zu entfernen ist; als an jener Stelle auf der das gegenständliche Wartehäuschen errichtet wurde, mit Humus einzuebnen und wieder zu begrünen ist. Sofern sich das vertragsgegenständliche Grundstück von Frau Hildegard Zeiler bzw. deren Rechtsnachfolger zu jenem Zeitpunkt der Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung eingezäunt ist, so ist im Rahmen der Wiederherstellungsverpflichtung der entsprechende Bereich auch entsprechend mit einem dem übrigen Einzäunungen angepassten Einzäunung zu ergänzen.

5. Wiederherstellungsverpflichtung

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz verpflichtet sich das Wartehäuschen instand zu halten und alle notwendigen Ausbesserungen und allenfalls gänzliche Erneuerungen auf ihre Kosten vorzunehmen.

6. Verwendungszweck

Das gegenständliche Buswartehäuschen darf ausschließlich nur als solches verwendet werden. Die Verwendung für andere Tätigkeiten, insbesondere auch für eine gewerbliche Tätigkeit, welcher Art auch immer, ist ausdrücklich verboten.

7. Rechtsnachfolge

Die gegenständliche Vereinbarung geht auf Seiten der Grundeigentümerin auch auf Rechtsnachfolger über.

8. Grundbücherliche Sicherstellung

Frau Hildegard Zeiler, geb. 14.5.1964 erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die gegenständliche Vereinbarung, nämlich für die Errichtung eines Wartehäuschen auf dem Grundstück EZ 226 KG 07315 Karlstift zu der unter anderem das Grundstück 54 Bauf (10) Bauf (20) Gärten (10) KG Karlstift grundbücherlich einverleibt werden kann.

9. Kosten und Gebühren

Allfällige in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren trägt die Marktgemeinde Bad Großpertholz unter Schad- und Klagsloshaltung der Grundeigentümerin.

Für die Marktgemeinde Bad Großpertholz:
Bad Großpertholz, am

Bürgermeisterin Martina Sitz,
geb. 07.02.1972

geschäftsführender Gemeinderat
Helmut Leutgeb, geb. 04.01.1957

In der Gemeinderatssitzung am [.....] beschlossen und genehmigt:

Gemeinderat Michael Laister
geb. 04.09.1989

Gemeinderat Hermann Stütz
geb. 08.01.1953

Bad Großpertholz, am

Hildegard Zeiler
geb. 14.5.1964